

Satzung der Stadt Achim über die Ferien- und Randzeitenbetreuung von Grundschulkindern im Rahmen der Ganztagsförderung

Auf Grund der §§10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V. m. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII hat der Rat der Stadt Achim in seiner Sitzung am 26.02.2026 folgende Satzung beschlossen.

Abschnitt 1 - Betreuung

§ 1 – Zweck, Gegenstand, Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Rahmenbedingungen für die Ferienbetreuung von Grundschulkindern in der Stadt Achim im Rahmen der Ganztagsförderung nach § 24 Abs. 4 SGB VIII sowie die Betreuung in der Randzeit gemäß § 45 SGB VIII.
- (2) Das Ferienbetreuungsangebot ergänzt die Betreuung während der Schulzeit und richtet sich grundsätzlich an alle in der Stadt Achim wohnenden Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Ferienbetreuung besteht im Schuljahr 2026/2027 ausschließlich für Kinder der ersten Klasse, im Schuljahr 2027/2028 zusätzlich für Kinder der zweiten Klasse, im Schuljahr 2028/2029 zusätzlich für Kinder der dritten Klasse und im Schuljahr 2029/2030 zudem für Kinder der vierten Klasse.
- (4) Die Stadt Achim bietet
 - I. Randzeitenbetreuung während der Schulzeit im Anschluss an den Ganztagsschulbetrieb,
 - II. Ferienbetreuung,
 - III. Randzeitenbetreuung während der Ferienbetreuung im Anschluss an die Kernbetreuungszeit.
- (5) Begriffsbestimmungen:
 - I. Ferienbetreuung ist die Betreuung von Grundschulkindern in den Schulferien des Landes Niedersachsen nach Maßgabe dieser Satzung.
 - II. Kernbetreuungszeit ist der Zeitraum der Ferienbetreuung gemäß § 2 Abs. 2.
 - III. Randzeitenbetreuung ist die Betreuung im unmittelbaren Anschluss an die jeweilige Kernbetreuungszeit bzw. an den Ganztagsschulbetrieb gemäß § 2 Abs. 3.
 - IV. Sorgeberechtigte sind Personen, denen die Personensorge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zusteht.
 - V. Modul ist eine Ferienwoche der Ferienbetreuung, abweichende Wochen (z.B. durch Feiertage verkürzte Wochen und zusammengefasste Wochen) gelten ebenfalls als Modul im Sinne dieser Satzung.

§ 2 - Betreuungszeit und Schließzeiten

- (1) Die Ferienbetreuung wird in den Schulferien des Landes Niedersachsen angeboten. Hiervon ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage sowie die von der Stadt Achim festgelegten Schließzeiten. Die Schließzeiten umfassen insbesondere eine gesetzlich vorgesehene vierwöchige Schließzeit nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die Ferienbetreuung findet an Werktagen (Montag bis Freitag) in der Zeit von 07:45 Uhr bis 15:45 Uhr (Kernbetreuungszeit) statt.
- (3) Die Randzeitenbetreuung beginnt unmittelbar im Anschluss an die jeweilige Kernbetreuungszeit bzw. an den Ganztagsschulbetrieb und endet um 17:00 Uhr.
- (4) Die Einrichtung einer Randzeitenbetreuung an einem Schulstandort setzt eine Mindestteilnehmendenzahl von acht Kindern je Standort voraus. Die Vergabe der Plätze für die Betreuung innerhalb der Randzeit erfolgt für die Dauer eines Schuljahres.
- (5) In den festgelegten Schließzeiten wird keine Betreuung angeboten.
- (6) Die konkreten Betreuungszeiten, Schließzeiten sowie die im jeweiligen Kalenderjahr vorgesehenen Betreuungsstandorte werden jeweils bis spätestens zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres auf der Internetseite der Stadt Achim bekannt gegeben.

§ 3 - Anmeldung und

- (1) Die Aufnahme ist Kindern im Grundschulalter vorbehalten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 86 SGB VIII in der Stadt Achim haben oder eine Grundschule in der Stadt Achim besuchen.
- (2) Die Teilnahme an der Ferienbetreuung sowie an der Randzeitenbetreuung setzt eine verbindliche Anmeldung über ein von der Stadt Achim bereitgestelltes Online-Formular durch die Sorgeberechtigten voraus. Anmeldezeitraum und Anmeldeschluss werden nach Maßgabe des § 2 Abs. 6 bekannt gegeben.
- (3) Die Anmeldungen erfolgen verbindlich für das Schuljahr spätestens bis zum 31. März eines Jahres. Das Schuljahr geht vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres. Über das Online-Formular können folgende Betreuungsangebote gebucht werden:
 - I. Randzeitenbetreuung während der Schulzeit im Anschluss an den Ganztagsschulbetrieb,
 - II. Ferienbetreuung,
 - III. Randzeitenbetreuung während der Ferienbetreuung im Anschluss an die Kernbetreuungszeit.
- (4) Die Stadt Achim legt unter Berücksichtigung der Anzahl der Anmeldungen die für die Ferienbetreuung vorgesehenen Betreuungsstandorte fest und nimmt die standortbezogene Planung und Organisation der Betreuung vor. Ein Anspruch auf Betreuung an einem bestimmten Standort besteht nicht. Die Sorgeberechtigten werden mit Aufnahmebescheid über den zugewiesenen Betreuungsstandort informiert.
- (5) Die Stadt Achim stellt im Rahmen ihrer Organisationsverantwortung das Betreuungsangebot nach dieser Satzung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs zur Verfügung. Hierzu kann die Stadt Achim insbesondere Betreuungsgruppen an Standorten erweitern, zusätzliche Standorte einrichten oder organisatorische Anpassungen vornehmen; die Regelungen zu Betreuungszeiten und Schließzeiten nach § 2 bleiben unberührt.
- (6) Die Ferienbetreuung sowie die anschließende Randzeit kann ausschließlich modulweise gebucht werden. Ein Modul entspricht einer Ferienwoche im Sinne von § 1 Abs. 5 Nr. 5. Eine tageweise Buchung ist ausgeschlossen.
- (7) Mit der Anmeldung erkennen die Sorgeberechtigten die Regelungen dieser Satzung als verbindlich an. Die verbindliche Anmeldung liegt vor, sobald die Stadt Achim den Eingang der Anmeldung bestätigt.

§ 4 - Betrieb der Ferienbetreuung

- (1) Die Ferienbetreuung wird durch fachlich geeignetes Personal sichergestellt.
- (2) Die Angebote der Ferienbetreuung werden an den von der Stadt Achim festgelegten und hierfür geeigneten Grundschulstandorten durchgeführt.
- (3) Die Gestaltung der Ferienbetreuung orientiert sich an pädagogischen Grundprinzipien und umfasst altersangemessene Angebote und Aktivitäten.
- (4) Mit der Übergabe des Kindes an die Betreuungskräfte geht die Aufsichtspflicht auf die Stadt Achim über. Sie endet, sobald das Kind von den Sorgeberechtigten oder einer von ihnen schriftlich benannten abholberechtigten Person abgeholt wird oder die Betreuungseinrichtung nach Ende der Betreuungszeit verlässt. Die Sorgeberechtigten haben sicherzustellen, dass das Kind pünktlich gebracht und abgeholt wird.
- (5) Soll ein Kind die Betreuungseinrichtung selbständig verlassen (z. B. „allein nach Hause gehen“), ist hierfür vorab eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten erforderlich. Die Stadt Achim kann die selbständige Entlassung aus organisatorischen oder sicherheitsrelevanten Gründen im Einzelfall ausschließen.
- (6) Die Sorgeberechtigten haben alle für die Betreuung relevanten Angaben mitzuteilen, z. B. zu gesundheitlichen Besonderheiten, Allergien, Medikamentengabe, Schwimmfähigkeit sowie Notfallkontakten. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die Betreuung eines Kindes kann abgelehnt oder beendet werden, wenn dessen Verhalten den Ablauf der Ferienbetreuung wesentlich stört, Betreuungsanweisungen wiederholt nicht befolgt werden oder eine Gefährdung für das Kind selbst oder andere besteht.

- (8) Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf können nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung räumlich, sachlich und personell eine den Bedürfnissen des Kindes angemessene Betreuung gewährleisten kann.

§ 5 - Mittagsverpflegung

- (1) Im Rahmen der Ferienbetreuung wird eine Mittagsverpflegung angeboten, die dem Angebot des schulischen Ganztags entspricht.
- (2) Die Kosten für das Mittagessen sind in der Betreuungsgebühr enthalten.
- (3) Allergien und besondere Lebensmittelunverträglichkeiten sind bei der Anmeldung von den Sorgeberechtigten oder mit Bekanntwerden der Allergie oder Lebensmittelunverträglichkeit anzugeben. Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. Eventuell entstehende Kosten für solche eine Bescheinigung werden von den Sorgeberechtigten getragen.

§ 6 - Abmeldung

- (1) Die Randzeitenbetreuung gilt für das jeweilige Schuljahr und endet automatisch zum Ende des Schuljahres. Für das darauffolgende Schuljahr muss eine neue Anmeldung erfolgen.
- (2) Eine Abmeldung von der Randzeitenbetreuung während des laufenden Schuljahres ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich. Besondere Gründe sind insbesondere:
- I. Schulwechsel,
 - II. Veränderung der persönlichen Lebensumstände.
- Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Eine Stornierung gebuchter Ferienmodule ist schriftlich nur möglich, wenn ein zwingender Grund vorliegt (z. B. Erkrankung des Kindes). Hierüber ist ein Nachweis schriftlich vorzulegen.
- (4) Die Zahlungspflicht besteht unabhängig davon, ob die Gebühr zum Zeitpunkt der Stornierung bereits entrichtet wurde.

§ 7 - Anzeigepflicht bei Krankheiten

- (1) Wenn ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leidet oder im Haushalt des Kindes eine übertragbare Krankheit aufgetreten ist, darf es das Betreuungsangebot nicht besuchen, bis nach Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. Die Betreuungseinrichtung bzw. die Stadt Achim ist hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Ist ein Kind aufgrund anderer Gründe an der Teilnahme an der Ferienbetreuung gehindert, ist dies dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Nach dem Ausklingen einer ansteckenden Erkrankung kann in begründeten Fällen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden, aus der hervorgeht, dass gegen die weitere Betreuung des Kindes keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Etwaige Kosten für die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung tragen die Sorgeberechtigten.
- (4) Für die Medikamentengabe während der Betreuung gilt die Richtlinie für Medikamentengabe in Kindertagesstätten des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Hannover.
- (5) Chronische Erkrankungen bzw. regelmäßige Medikamenteneinnahme eines Kindes sind den Betreuungskräften von den Sorgeberechtigten vor dem Beginn der Betreuung bzw. mit Bekanntwerden der Erkrankung mit entsprechenden Handlungsanweisungen und einer ärztlichen Verordnung mitzuteilen. Eventuell entstehende Kosten für eine solche ärztliche Verordnung werden von den Sorgeberechtigten getragen.
- (6) Muss die Ferienbetreuung oder die Randzeitenbetreuung aus zwingenden Gründen – insbesondere zur Verhinderung der Verbreitung ansteckender Krankheiten oder aufgrund behördlicher Anordnungen – vorübergehend geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Betreuung für die Dauer der Schließung.
- (7) Im Fall des Absatzes 1 besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung oder Minderung bereits festgesetzter Gebühren.

Abschnitt 2 - Gebühren

§ 8 - Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung inklusive Mittagessen werden je Modul (Ferienwoche) sozial gestaffelte Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben (Anlage 1).
- (2) Für die Inanspruchnahme der Randzeitenbetreuung werden Benutzungsgebühren in Form von Pauschalen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben (Anlage 1).
- (3) Gebührenpflichtig sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern und/oder Sorgeberechtigten des angemeldeten Kindes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Höhe der Gebühren richtet sich
 - I. bei der Ferienbetreuung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen (Sozialstaffel) und
 - II. bei der Randzeitenbetreuung nach den in dieser Satzung festgelegten Pauschalen.
- (5) Ein Anspruch auf Erstattung oder Minderung festgesetzter Gebühren bei Nichtteilnahme besteht grundsätzlich nicht, soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt.

§ 9 - Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden je Modul (Ferienwoche) als Wochengebühr erhoben. Die Höhe der Wochengebühr richtet sich nach der nach § 10 ermittelten Gebührenstufe. Die Zuordnung zu den Gebührenstufen (einschließlich der maßgeblichen Einkommensgrenzen/Zuordnungskriterien) ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei der Anmeldung ist ein entsprechender Einkommensnachweis vorzulegen. Erfolgt kein Nachweis, wird die Stufe V festgesetzt.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Randzeitenbetreuung an den Ganztagsgrundschulen ist beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuung eine monatliche Pauschale nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 und Abs. 5 zu entrichten. Die monatliche Gebührenpflicht beginnt und endet mit dem jeweiligen Schuljahr.
- (4) Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die Randzeitenbetreuung vor dem 15. eines Monats bzw. scheidet das Kind nach dem 14. eines Monats aus, ist die Monatspauschale in voller Höhe zu zahlen. Bei Ausscheiden vor dem 15. eines Monats oder bei Eintritt nach dem 14. eines Monats sind die hälftigen Monatsgebühren zu zahlen.

§ 10 – Ermittlung der Gebührenstufe

- (1) Nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder Benutzungsgebühren erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren ist nach den Vorschriften des § 90 SGB VIII im Einzelfall zu ermitteln (Einstufung). Die Gebührenhöhe der einzelnen Stufen wird in Anlage 1 und 2, die Teil dieser Satzung sind, bestimmt.
- (3) Für die Ermittlung der jeweiligen Einkommensstufe ist nur der Teil des Einkommens maßgeblich, der die Einkommensgrenze übersteigt. Die Einkommensgrenze berechnet sich wie folgt:
 - I. Aus dem Grundbetrag von 83% für einen Elternteil in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes des § 85 Abs. 1 SGB XII,
 - II. einem Familienzuschlag in Höhe von jeweils 70 % des Eckregelsatzes,
 - für den zweiten Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben und
 - für jede im Haushalt lebende Person, die von den Gebührenpflichtigen überwiegend unterhalten werden muss und
 - III. der Unterkunftspauschale analog des Wohngeldgesetzes (WoGG).
- (4) Eine Ermittlung der Benutzungsgebühren entfällt, wenn und solange sich die Sorgeberechtigten freiwillig durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Achim zur Zahlung des höchsten für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Beitrages verpflichten. Eine solche Erklärung ist jederzeit unter Vorlage der Einkommensunterlagen mit Wirkung zum 1. des Folgemonats widerrufenlich.

- (5) Als Einkommen gilt das Jahreseinkommen der oder des Sorgeberechtigten. Bei der Ermittlung dieses Einkommens sind die Einkünfte nach § 2 Einkommensteuergesetz (EStG) maßgebend.

Daneben gelten

- Unterhaltsleistungen,
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - Lohnersatzleistungen und
 - steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen (mit Ausnahme von Pflegegeld)
 - andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind,
 - versteuerte Einnahmen aus Tätigkeit,
 - Krankengeld,
 - Arbeitslosengeld,
 - Arbeitslosenhilfe,
 - Hilfe zum Lebensunterhalt,
 - Wohngeld,
 - Kindergeld,
 - Elterngeld sowie
 - alle Einkünfte nach §§ 1 bis 8 der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII
- als Einkommen. Diese werden als Zufluss auf 12 Monate aufgeteilt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus verschiedenen Einkommensarten ist nicht zulässig. Gezahlte Unterhaltsleistungen sind vom Einkommen abzuziehen.

Der Arbeitnehmerpauschalbetrag bzw. die nachgewiesenen Werbungskosten oder Betriebsausgaben sind vom Einkommen abzuziehen.

- (6) Kosten von staatlich geförderten Altersvorsorgebeiträgen (z.B. Riester-Rente) können in Höhe von bis zu 4% des Bruttoerwerbseinkommens abgezogen werden. Die Beiträge sind durch Kopien des Versicherungsscheins o.ä. nachzuweisen.
- (7) Vom Nettoerwerbseinkommen werden pauschal 3% Versicherungskosten abgezogen. Hierfür müssen keine Unterlagen vorgelegt werden.
- (8) Für die Gebührenveranlagung sind Einkommensnachweise beider Sorgeberechtigten für die letzten drei Monate und den Dezember des Vorjahres vor Beginn des Betreuungsjahres vorzulegen. Bei getrennt lebenden/geschiedenen Sorgeberechtigten zählt das Einkommen des Sorgeberechtigten in dessen Haushalt das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.
- (9) Es gelten die aktuellen Zahlen der Einkommensgrenzen, die jährlich durch die Stadt Achim für den KiTa-Bereich ermittelt und im Amtsblatt und auf der Homepage der Stadt Achim (www.achim.de) veröffentlicht werden. Sie treten jeweils zu Beginn eines neuen Jahres in Kraft (01. Januar).

§ 11 – Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der verbindlichen Anmeldung des Kindes zum jeweiligen Betreuungsangebot nach Maßgabe des § 3 Abs. 7.
- (2) Nach Eingang der verbindlichen Anmeldung zur Ferienbetreuung setzt die Stadt Achim die Gebühr auf Grundlage der Gebührenstufe fest und teilt diese den Sorgeberechtigten schriftlich mit (Gebührenbescheid/Bestätigung). Mit Bekanntgabe wird die Gebühr für die gebuchten Module fällig und ist innerhalb von vier Wochen zu entrichten.
- (3) Erfolgt die Zahlung nach Absatz 5 nicht fristgerecht, kann die Stadt Achim die Anmeldung für die betreffenden Module aufheben und den Betreuungsplatz anderweitig verwenden. Die Zahlungspflicht nach § 6 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (4) Über die Höhe der Gebühren für die Randzeitenbetreuung erfolgt eine schriftliche Mitteilung durch die Stadt Achim.
- (5) Die Gebühren für die Randzeitenbetreuung werden jeweils zum 15. eines Monats fällig. Erfolgt die Anmeldung in begründeten Einzelfällen zu einem späteren Zeitpunkt, werden die Gebühren zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 12 - Ausschluss wegen Zahlungsrückständen bei Randzeitenbetreuung

- (1) Bei einem Zahlungsrückstand von zwei Monatsgebühren für die Randzeitenbetreuung kann ein Kind vom weiteren Besuch der Randzeitenbetreuung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (2) Vor einem Ausschluss sind die Gebührenpflichtigen in der Regel schriftlich zu mahnen und unter Setzung einer angemessenen Frist zur Zahlung aufzufordern. Dies gilt nicht, wenn eine Mahnung nach den Umständen des Einzelfalls entbehrlich ist (z. B. bei wiederholtem Zahlungsverzug).
- (3) Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Er endet, sobald die rückständigen Gebühren vollständig beglichen sind oder eine anderweitige verbindliche Regelung zur Begleichung der Rückstände getroffen wurde.
- (4) Weitergehende Maßnahmen nach den gesetzlichen Vorschriften (z. B. Beitreibung) bleiben unberührt.

Abschnitt 3 - Schlussvorschriften

§ 13 - Datenschutz / Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben ist die Stadt Achim berechtigt, die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) sowie der einschlägigen fachrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten.
- (2) Verarbeitet werden dürfen insbesondere Daten, die für:
 - a. die Prüfung der Anspruchsberechtigung und die Organisation der Betreuung (insbesondere Anmeldung, Zuweisung von Betreuungsstandorten, Gruppenplanung),
 - b. die Durchführung der Betreuung (insbesondere Notfallkontakte, gesundheitliche Angaben, Allergien, Hinweise zur Medikamentengabe, Abholberechtigungen) sowie
 - c. die Festsetzung, Erhebung und Beitreibung von Gebühren (insbesondere Einkommensnachweise, Bankverbindungsdaten) erforderlich sind.
- (3) Die Stadt Achim ist befugt, die im Rahmen der Schulpflicht und des Melderechts bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke zu nutzen und sich diese Daten übermitteln zu lassen; dies kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.
- (4) Soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten an beteiligte Stellen übermittelt werden, insbesondere an Schulen sowie an von der Stadt Achim beauftragte Dienstleister/Träger der Betreuung und Abrechnungsstellen. Die Übermittlung erfolgt ausschließlich im erforderlichen Umfang.
- (5) Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 14 – Haftungsausschluss

Wird ein Betreuungsstandort auf Grund der Anordnung einer der Stadt Achim übergeordneten Behörde vorübergehend geschlossen, haben die Sorgeberechtigten während dieser Zeit keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadensersatz. Die Entrichtung der Benutzungsgebühr bleibt hiervon unberührt. Bei einem Ausfall von mehr als fünf zusammenhängenden Betreuungstagen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister über eine mögliche Erstattung der Benutzungsgebühren.

§ 15 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft. Sie gilt erstmals für Betreuungsangebote ab dem Schuljahr 2026/2027.

Rainer Ditzfeld

Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Achim über die Ferien- und Randzeitenbetreuung von Grundschulkindern im Rahmen der Ganztagsförderung nach § 24 Abs. 4 SGB VIII vom 26.02.2026

1. Die pauschale Wochengebühr für die Ferienbetreuung beträgt:

	Stufe I	Stufe II	Stufe III	Stufe IV	Stufe V
Wochengebühr Ferienbetreuung	45 EUR	60 EUR	75 EUR	90 EUR	105 EUR

2. Für die Randzeitenbetreuung im Anschluss an den Ganztagsschulbetrieb wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 EUR erhoben.

3. Für die Randzeitenbetreuung während der Ferienbetreuung wird eine Pauschale in Höhe von 12,50 EUR je gebuchtem Modul (Woche) erhoben.

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Achim über die Ferien- und Randzeitenbetreuung von Grundschulkindern im Rahmen der Ganztagsförderung nach § 24 Abs. 4 SGB VIII vom 26.02.2026

Bekanntgabe der Einkommensgrenzen zur Berechnung der Elternbeiträge für die Ferienbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung der Stadt Achim ab 01.03.2026.

Personenzahl / Einkommensgrenze (EK)	Stufe I bis 40 % über der EK	Stufe II bis 80 % über der EK	Stufe III bis 120 % über der EK	Stufe IV bis 150 % über die EK	Stufe V über 150 % über der EK
2 Personen / 1.854,00 €	bis 741,60 €	bis 1483,20 €	bis 2224,80 €	bis 2.781,00 €	ab 2.781,01 €
3 Personen / 2.350,00 €	bis 940,00 €	bis 1.880,00 €	bis 2.820,00 €	bis 3.525,00 €	ab 3.525,01 €
4 Personen / 2.850,00 €	bis 1.140,00 €	bis 2.280,00 €	bis 3.420,00 €	bis 4.275,00 €	ab 4.275,01 €
5 Personen / 3.348,00 €	bis 1.339,20 €	bis 2.678,40 €	bis 4.017,60 €	bis 5.022,00 €	ab 5.022,01 €
6 Personen / 3.838,00 €	bis 1.535,20 €	bis 3.070,40 €	bis 4.605,60 €	bis 5.757,00 €	ab 5.757,01 €
7 Personen / 4.328,00 €	bis 1.731,20 €	bis 3.462,40 €	bis 5.193,60 €	bis 6.492,00 €	ab 6.492,01 €

